

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1991/1/30 9ObA4/91, 8Ob22/94, 8ObA285/01x, 9ObA50/12m, 4Ob128/18d**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.01.1991

## Norm

KO §60 Abs2

KO §107

## Rechtssatz

Ebenso wie die Feststellung einer Forderung im Konkurs der späteren klageweisen Geltendmachung des Leistungsanspruches nicht entgegensteht, bildet sie auch kein Hindernis für die Fortsetzung eines bereits früher eingeleiteten, durch die Konkurseröffnung unterbrochenen Verfahrens über ein Leistungsbegehren. Die Feststellung der vom Masseverwalter anerkannten und vom Gemeinschuldner nicht bestrittenen Forderung des Klägers entfaltet aber ihre bindende Wirkung auch im Revisionsverfahren.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 4/91

Entscheidungstext OGH 30.01.1991 9 ObA 4/91

Veröff: EvBl 1991/86 S 382

- 8 Ob 22/94

Entscheidungstext OGH 20.04.1995 8 Ob 22/94

Auch; nur: Ebenso wie die Feststellung einer Forderung im Konkurs der späteren klageweisen Geltendmachung des Leistungsanspruches nicht entgegensteht. (T1); Beisatz: Es treten lediglich Kostenfolgen zugunsten des passiv bleibenden Beklagten ein. (T2)

- 8 ObA 285/01x

Entscheidungstext OGH 27.05.2002 8 ObA 285/01x

Ähnlich; Beisatz: § 54 Abs 4 Satz 1 AO beziehungsweise § 60 Abs 2 Satz 1 und § 156a Abs 3 KO sprechen der Forderungsfeststellung im Insolvenzverfahren gegenüber späteren Leistungsklagen zwar keine Einmaligkeitswirkung, wohl aber Bindungswirkung der materiellen Rechtskraft zu. (T3)

- 9 ObA 50/12m

Entscheidungstext OGH 22.10.2012 9 ObA 50/12m

Vgl; Veröff: SZ 2012/107

- 4 Ob 128/18d

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 128/18d

Auch; Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0064716

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.12.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)